



07.402 Parlamentarische Initiative. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz.

Vernehmlassung vom 12. November 2012 bis 22. Februar 2013

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

19. April 2013

1 Ausgangslage

Nationalrätin Viola Amherd (CVP, VS) reichte am 12. März 2007 eine parlamentarische Initiative „Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz“ (07.402) ein. Sie verlangte die Ergänzung von Artikel 67 der Bundesverfassung (BV)¹ durch einen Artikel 1^{bis} über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Am 2. November 2007 gab die Kommission für Wirtschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) der parlamentarischen Initiative Amherd mit 13 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nach Kenntnisnahme des bundesrätlichen Berichts zur Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik² entschied die Schwesterkommission WBK-SR am 14. Oktober 2008 dem Beschluss mit 9 zu 2 Stimmen nicht zuzustimmen. Die WBK-NR hat am 20. November 2008 beschlossen an ihrem ersten Entscheid mit 13 zu 11 Stimmen festzuhalten und Antrag an ihren Rat zu stellen. Der Nationalrat gab am 5. März 2009 der Initiative Folge, die Kommission des Ständerates stimmte am 12. Mai 2009 ebenfalls zu.

Aufgrund der Totalrevision des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG)³ wurden die Beratungen an der Initiative unterbrochen und die WBK-NR beantragte dem Nationalrat eine Fristverlängerung um 2 Jahre. Der Nationalrat hiess die Fristverlängerung am 18. März 2011 gut. Am 8. September 2011 setzte die WBK-NR eine Subkommission „Jugendschutz“ ein und beauftragte sie am 17. November 2011 einen Berichts- und Erlassentwurf auszuarbeiten. Am 18. Oktober 2012 stimmte die WBK-NR dem vorliegenden Bericht- und Erlassentwurf mit 13 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung zu und beschloss, ihn bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung zu geben.

Die Vernehmlassung dauerte vom 12. November 2012 bis zum 22. Februar 2013. Im Anhang findet sich eine Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den entsprechenden Abkürzungen.

¹ SR 101

² Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001, Eidgenössisches Departement des Innern, 27. August 2008.

³ SR 446.1

Von den 68 Adressaten der Vernehmlassung⁴ haben 48 teilgenommen (offizielle Vernehmlassungsteilnehmende):

- 26 Kantonsregierungen;
- 6 Parteien;
- 2 Dachverbände der Gemeinden und Städte;
- 6 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft; und
- 8 weitere Organisationen.

Zudem haben 19 nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmende eine Stellungnahme eingereicht. Diese werden jeweils mit einem * gekennzeichnet.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (SODK, KKJPD) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 67 soll der Bund die Kompetenz erhalten, in Achtung des Subsidiaritätsprinzips Massnahmen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen. Die Kantone und Gemeinden sollen aber weiterhin Hauptzuständige bleiben. Die Kinder- und Jugendpolitik deckt viele Bereiche der Staatstätigkeit ab und die unterschiedlichsten Akteure sind darin tätig. Die aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendpolitik sowie die veränderten gesellschaftlichen Strukturen erfordern jedoch gemäss Entwurf der Kommission eine verbesserte Koordination zwischen den staatlichen Institutionen im Sinne einer Querschnittsfunktion. Daher sollen Bund und Kantone auch eine aktive Kinder- und Jugendpolitik verfolgen. An der bestehenden Kompetenzordnung soll hingegen nichts geändert werden, der Bund erhält lediglich die Kompetenz, durch den Erlass von Grundsätzen koordinierend einzugreifen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichsten Kritikpunkte

Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung wird differenziert beurteilt; Befürworter und Gegner sind ungefähr hälftig verteilt, allerdings lehnt die Mehrheit der Kantone die neue Verfassungsbestimmung ab. Die unterschiedlichen Ansichten und Konfliktlinien beziehen sich hauptsächlich auf die Kompetenzordnung von Bund und Kantonen, den Föderalismus und die mögliche Einführung von Mindeststandards. Die Wichtigkeit einer koordinierten und kohärenten Kinder- und Jugendpolitik wird nicht bestritten und die bundesrätliche Strategie zur Kinder- und Jugendpolitik von Förderung, Schutz und Mitwirkung in grosser Mehrheit unterstützt.

Zusammenfassung der wichtigsten Vernehmlassungsergebnisse:

- Grundsatz

10 Kantone befürworten die neue Verfassungsgrundlage (LU, FR, BS, BL, SH, TI, VS, NE, GE, JU), währenddem **14 Kantone sie ablehnen** (ZH, BE, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG). Der Kanton UR befürwortet sie teilweise, der Kanton VD lehnt sie in dieser Form ab, unterbreitet jedoch einen Gegenvorschlag.

Der neue Verfassungsartikel wird von **4 in der Bundesversammlung vertreten Parteien** (BDP, CVP, EVP, SP), **2 Dachverbänden der Gemeinden und Städte** (Schweiz. Gemeindeverband, SSV), **2 gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft** (SGB, KV Schweiz), **8 weiteren Organisationen** (KOKES, EKKJ, SAJV, DOJ, Netzwerk Kinderrechte,

⁴ Die Liste der Adressaten findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html>

Stiftung Kinderschutz, DSJ, Pro Juventute) sowie **15 nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden** begrüsst. Gegen einen neuen Verfassungsartikel haben sich **2 in der Bundesversammlung vertretene Parteien** (FDP, SVP), **4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft** (economiesuisse, SGV, Arbeitgeberverband, SBV) sowie **4 nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmende** ausgesprochen.

- Art. 67 Abs. 1

20 Vernehmlassungsteilnehmende haben dem Absatz 1 zur aktiveren Kinder- und Jugendpolitik vorbehaltlos zugestimmt (LU, FR, BS, BL, SH, TI, VS, NE, GE, JU, BDP, CVP, EVP, SP, KOKES, EKKJ, SAJV, Netzwerk Kinderrechte, Stiftung Kinderschutz, Pro Juventute). 2 Teilnehmende (DOJ, DSJ) möchten das Mitwirkungsbedürfnis ebenfalls in Absatz 1 berücksichtigen. UR befürwortet Absatz 1 ebenfalls. VD könnte sich mit dem Absatz 1 einverstanden erklären, wenn der Absatz 1^{bis} angepasst wird.

18 Vernehmlassungsteilnehmende (ZH, BE, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG, economiesuisse, SGV, Arbeitgeberverband, SBV) lehnen den Absatz 1 ab.

- Art. 67 Abs. 1^{bis}

15 Vernehmlassungsteilnehmende unterstützen den vorgeschlagenen Wortlaut (LU, FR, BS, SH, TI, VS, NE, JU, BDP, CVP, EVP, Gemeindeverband, Städteverband, KOKES, KV Schweiz), 10 Vernehmlassungsteilnehmende (BL, VD, SP, SGB, KV Schweiz, SAJV, DOJ, Stiftung Kinderschutz, DSJ, Pro Juventute) hingegen fordern eine verbindlichere Formulierung in der Form von „legen ... fest“.

21 Teilnehmende der Vernehmlassung (ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, Arbeitgeberverband, SBV) lehnen den Absatz 1^{bis} strikt ab.

Die Vernehmlassungen der Bildungskalition*, Intermundo*, ICYE*, JuBla*, Okaj*, PBS*, SATUS* und Swissheart* entsprechen derjenigen der SAJV.

SBLV* unterstützt die Vernehmlassung des SBV.

3.2 Bemerkungen zum Vorentwurf der WBK-NR

3.2.1 Vorbemerkung

Nachfolgend werden Kommentare, Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen aufgelistet. Stillschweigende bzw. ausdrückliche Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage wird nur ausnahmsweise erwähnt. Beschrieben werden jeweils nur die Hauptargumente einer Stellungnahme, bei ausführliche Stellungnahmen nur konkrete materielle Änderungen.

3.2.2 Allgemeine Bemerkungen

A. Grundsätzliche Zustimmung zum neuen Verfassungsartikel

LU, FR, BL, TI, NE, JU, VS, BDP, CVP, SP, SSV, KV Schweiz, EKKJ, SAJV, DOJ, Netzwerk Kinderrechte, Stiftung Kinderschutz, DSJ, Pro Juventute, AI*, CLPAJ*, Institut International*, Pro Familia*, SP St.Gallen* und die SP Zürich* sehen im neuen Verfassungsartikel die Möglichkeit einer kohärenten nationalen Strategie. Eine aktivere, koordinierende und unterstützende Rolle des Bundes wird begrüsst und die Optimierung der Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Akteure explizit gewünscht. Die Harmonisierung der Praxis und Querschnittfunktion innerhalb der Kinder- und Jugendpolitik unterstützt diese gesamtheitliche Strategie. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (LU,

VS, NE, BDP, und KV Schweiz) fordern explizit eine Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger und die Abkehr von der ortsabhängigen Behandlung.

SP, EKKJ, SAJV, DOJ, Netzwerk Kinderrechte, Pro Juventute, Institut International* und die SP St.Gallen* begrüßen die Verankerung der 3-Säulen Politik von Schutz, Förderung und Mitwirkung auf Verfassungsebene, BS sinngemäss das 2-Säulenprinzip von Schutz und Förderung.

TI, VS, CVP, SSV, Netzwerk Kinderrechte, Stiftung Kinderschutz, Amnesty*, Institut International* und Pro Familia* sehen den vorgeschlagenen Verfassungsartikel als zu begrüssenden Schritt zur kantonsübergreifenden Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention. Die SP und SP Zürich* begrüßen die subsidiäre Rolle des Bundes und betonen die Wichtigkeit dessen koordinierenden Rolle auf internationaler Ebene (z.B. Neue Medien).

Für SGB sind die heutigen gesetzlichen Grundlagen ungenügend, für die KOKES v.a. im Kinderschutz und der Kinderrechte.

B. Grundsätzliche Ablehnung des neuen Verfassungsartikels

ZH, BE, NW, ZG, SO, AI, SG, GR, FDP, SVP, economiesuisse, Arbeitgeberverband, SBV, Swissmem* und VFG* sehen insbesondere in den Artikeln 11, 41 und 67 BV, im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), dem neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)⁵ bzw. der Kinderschutzverordnung⁶ ausreichende Grundlagen für den Bund, um aktiv zu werden und die Kantone effizient zu unterstützen. BE, SZ, OW und AR wollen zudem zuerst die Auswirkung der neuen Gesetzgebung ab 1. Januar 2013 analysieren (KJFG bzw. KESR), bevor weitere Schritte ins Auge gefasst werden.

AR, SZ, GL, OW, NW, ZG, SO, SG, AG, TG, SVP, SGV, economiesuisse, Arbeitgeberverband, SBV, centre patronal* und Swissmem* wollen die Kompetenzen der Kinder- und Jugendpolitik aus föderalen Gründen bei den Kantonen und Gemeinden belassen. Das Prinzip der Subsidiarität soll erhalten bleiben.

NW, AG, SG, der Arbeitgeberverband und centre patronal* sehen die Fähigkeit, Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen zu erkennen und danach zu handeln, besser bei den Kantonen und Gemeinden aufgehoben. Dies insbesondere aufgrund ihrer Nähe zu den konkreten Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

Für AR ist auch der Bedarf nach neuen Bundeskompetenzen nach Art. 43a BV nicht ausgewiesen, GR und die SVP sehen grundsätzlich keinen Bedarf.

FDP, SVP und economiesuisse kritisieren eine drohende Überregulierung und neue bürokratische Hindernisse, die auch marktverzerrend wirken könnten.

3.2.3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

3.2.3.1 Absatz 1

Bund und Kantone verfolgen eine aktive Kinder- und Jugendpolitik. Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

A. Zustimmung zu Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

LU, UR, FR, BS, BL, SH, TI, VS, VD, NE, GE, JU, BDP, CVP, EVP, SP, KOKES, SGB, KV Schweiz, SAJV, Netzwerk Kinderrechte, Stiftung Kinderschutz, und Pro Juventute stimmen der vorgeschlagenen Formulierung zu und unterstützen die Ausführungen des erläuternden Berichts.

⁵ Zivilgesetzbuch, SR 220

⁶ SR 311.039.1

B. Teilweise Zustimmung zu Absatz 1 in der vorgeschlagenen Formulierung

SSV, Gemeindeverband, DOJ und der DSJ beantragen eine Ergänzung von Absatz 1.

- Änderungsanträge zu Absatz 1, Satz 1

Der SSV beantragt eine Ergänzung, die der tragenden Rolle von Städten und Gemeinden in der Kinder- und Jugendpolitik gerechter wird. Konstruktive Lösungen können gemäss SSV nur tripartit erfolgversprechend umgesetzt werden. Er schlägt vor, dass Bund, Kantone *in Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden* eine aktive Kinder- und Jugendpolitik verfolgen.

Der Gemeindeverband bekräftigt die im Rahmen der Anhörung gemachte Aussage, dass die kommunale Ebene ebenfalls im Absatz 1 erwähnt werden soll. Die wichtige Funktion der Gemeinden soll erwähnt werden, „Bund, Kantone *und Gemeinden* verfolgen ...“.

- Änderungsanträge zu Absatz 1, Satz 2

DOJ und DSJ unterstützen die im erläuternden Bericht erwähnten Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen, da sie in gesellschaftlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken sollen. Daher schlagen sie vor, den Satz 2 zu erweitern: „... tragen den besonderen Förderungs-, Schutz- und *Mitwirkungsbedürfnissen* von Kindern und Jugendlichen Rechnung.“

- Weitere Anregungen zu Absatz 1

Die EKKJ unterstützt den neuen Verfassungsartikel, schlägt aber eine verbindlichere bundesrechtliche Grundsatzkompetenz vor: „*Der Bund kann ergänzend zu den Massnahmen der Kantone die Kinder- und Jugendpolitik fördern. Er legt Grundsätze für eine angemessene Grundversorgung mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fest, erlässt Rechtsgrundlagen für den Kindes- und Jugendschutz sowie die Harmonisierung der Kinder- und Jugendpartizipation.*“

Aufgrund gleicher Überlegungen schlägt das Netzwerk Kinderrechte folgende Alternative zu Absatz 1 vor: „*Der Bund legt Grundsätze für eine angemessene Grundversorgung mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fest, erlässt Rechtsgrundlagen für den Kinder- und Jugendschutz sowie Grundsätze der Kinder- und Jugendpartizipation.*“

C. Ablehnung von Absatz 1

ZH, BE, SZ, OW, NW, NW, ZG, AR, AI, SG, AG, TG, FDP, SVP, economiesuisse, SGV, SBV und Arbeitgeberverband lehnen den neuen Absatz 1 ab.

3.2.3.2 Absatz 1^{bis}

Der Bund kann Grundsätze festlegen über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.

A. Zustimmung zu Absatz 1^{bis} in der vorgeschlagenen Formulierung

LU, FR, BS, SH, TI, VS, NE, GE, JU, BDP, CVP, EVP, SSV, KOKES und das KV Schweiz stimmen der vorgeschlagenen Formulierung ohne Vorbehalt zu.

B. Teilweise Zustimmung zu Absatz 1^{bis} in der vorgeschlagenen Formulierung

- Änderungsanträge zu Absatz 1^{bis}

BL, VD, SP, SGB, KV Schweiz, SAJV, DOJ, Stiftung Kinderschutz, DSJ und Pro Juventute verlangen eine verbindlichere Formulierung. Der neue Verfassungsartikel ist nur dann sinnvoll, wenn dadurch tatsächliche Änderungen ermöglicht werden: „*Der Bund legt Grundsätze fest ...*“.

BL und die Stadt Lausanne* möchten zusätzlich eine finanzielle Unterstützungsmöglichkeit des Bundes festlegen.

VD legt Wert auf eine Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und schlägt eine Ergänzung vor. VD kann der neuen Verfassungsbestimmung nur dann zustimmen, wenn die kantonalen Strukturen im Absatz 1^{bis} berücksichtigt werden: „*Der Bund legt Grundsätze über die Förde-*

rung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft fest. Dabei berücksichtigt er die bestehenden kantonalen Strukturen und Massnahmen.“

In Respekt zum Subsidiaritätsprinzip schlägt der Gemeindeverband vor, die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendpolitik grundsätzlich den Kantonen und Gemeinden zu überlassen. Die subsidiäre Rolle des Bundes und Autonomie der Kantone sollte bei der Festlegung eines Mindeststandards strikt beachtet werden (Absatz 1^{ter} neu): *„Reichen die Bestrebungen der Kantone und Gemeinden nicht aus, so kann der Bund ergänzend zu diesen Massnahmen ausserschulische Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen fördern.“*

Der DSJ möchte die Mitwirkung der Kantone analog zu Absatz 1 ebenfalls in Absatz 1^{bis} verankert sehen und diesen ergänzen mit: *„... Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.“*

C. Ablehnung von Absatz 1^{bis}

ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AR, AI, SG, GR, AG, TG, economiesuisse, Arbeitgeberverband, SGV und der SBV lehnen Absatz 1^{bis} ab. Die bisherigen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten haben sich bewährt, es soll keine Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund vorgenommen werden. Insbesondere die Möglichkeit der Einführung von Mindeststandards wird strikt abgelehnt. Es wurde auch von einigen Vernehmlassungsteilnehmern die Befürchtung geäußert, dass der Bund gegen ihren Willen diese Mindeststandards einführen kann. Wegen den unterschiedlichen kantonalen Strukturen sollen die Kantone ihre Kinder- und Jugendpolitik selber bestimmen.

D. Weitere Anregungen und Vorbehalte zu Absatz 1^{bis}

LU, FR, SO, SH, VS, NE und Stadt Lausanne* geben zu bedenken, dass bei der Umsetzung des Verfassungsartikels den föderalen Strukturen Rechnung zu tragen ist. Bei der Umsetzung sollte sich der Bund am Bedarf der Kantone orientieren und die Kantone in den Prozess eingebunden werden (VS und NE).

Nach Meinung von VS und SSV verlangt die erhöhte Mobilität der Familien mehr Koordination unter den Kantonen.

BE, SO, SG, AG, SVP, economiesuisse, SGV und Swissmem* weisen im Zusammenhang mit Absatz 1^{bis} auf die unklare Kostenübernahme bzw. unabsehbare Kostenfolgen für die Kantone hin.

FR schlägt vor, bei der Umsetzung des Verfassungsartikels die Erfahrungen mit dem KJFG und den nationalen Programmen „Jugend und Gewalt“ sowie „Jugendmedienschutz“ mit einzubeziehen.

BS und SH weisen trotz grundsätzlicher Zustimmung zum neuen Verfassungsartikel darauf hin, dass die Festlegung von bundesrechtlichen Grundsätzen keinen Widerspruch zur NFA hervorrufen oder neue Pflichten für die Kantone begründen darf.

Der Arbeitgeberverband befürchtet eine Ausdehnung der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf die Betriebe.

3.3 Weitere Anträge

BL, EKKJ und Netzwerk Kinderrechte schlagen vor, die Begrifflichkeiten und deren kohärente Anwendung zu überprüfen. Insbesondere der Begriff der „Kinder- und Jugendhilfe“ sollte als umfassender Überbegriff in die Systematik der Kinder- und Jugendpolitik eingeführt werden.

SSV und EKKJ betonen, dass bei der Umsetzung des neuen Verfassungsartikels der Schutz und die Förderung schon ab Geburt und nicht erst bei Schuleintritt gelten soll.

Analog zur Schulhoheit darf die Hoheit der Kantone nicht ausgehöhlt werden (SSV).

Anhang: Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden

Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
BE	Bern / Berne / Berna
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
UR	Uri
SZ	Schwyz / Svitto
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
GL	Glarus / Glaris / Glarona
ZG	Zug / Zoug / Zugo
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
AG	Aargau / Argovie / Argovia
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
NE	Neuenburg / Neuchâtel
GE	Genf / Genève / Ginevra
JU	Jura / Giura

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- BDP** Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)
Parti Bourgeois-Démocratique Suisse (PBD)
- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- EVP** Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Parti évangélique suisse (PEV)
Partito evangelico svizzero (PEV)
- FDP** Die Liberalen (FDP)
Les Libéraux-Radicaux (PLR)
I Liberali (PLR)
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte:**Associations faitières des communes et des villes qui œuvrent au niveau national:****Associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città:**

Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri

- SSV** Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:**Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national :****Associazioni mantello nazionali dell'economia:**

- Economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
- SGV** Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Union suisse des arts et métiers (USAM)
Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- SBV** Schweiz. Bauernverband (SBV)
Union suisse des paysans (USP)
Unione svizzera dei contadini (USC)
- SGB** Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Union syndicale suisse (USS)
Unione sindacale svizzera (USS)

KV Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)

Weitere Organisationen:

Autres organisations:

Altre organizzazioni:

KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes (COPMA)
Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti (COPMA)

EKKJ Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ)
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù (CFIG)

SAJV Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV)
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse (CSAJ)
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili (FSAG)

DOJ Dachverband der offenen Jugendarbeit Schweiz (DOJ)
Association faîtière suisse pour l'animation jeunesse en milieu ouvert (AFAJ)
Associazione mantello svizzera per il lavoro giovanile aperto

Netzwerk Kindrechte Netzwerk Kinderrechte Schweiz
Réseau suisse des droits de l'enfant
Rete svizzera diritti del bambino

Stiftung Kinderschutz Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

DSJ Dachverband der Schweizer Jugendparlamente (DSJ)
Fédération Suisse des Parlements de Jeunes (FSPJ)
Federazione Svizzera dei Parlamenti dei Giovani

Pro Juventute Schweiz

Übrige Teilnehmende:

Autres Participants:

Altri Partecipanti:

Amnesty Amnesty International

Bildungscoalition

Centre Patronal

CLPAJ Conférence latine des services de protection et d'aide à la jeunesse

Institut International des droits de l'enfant

Intermundo Schweizerischer Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch
Association faîtière suisse pour la promotion des échanges de jeunes
Associazione mantello svizzera per la promozione dello scambio inter giovanile

ICYE Internationaler Jugend- und Kulturaustausch
Echange Culturel International de Jeunes
International Cultural Youth Exchange

JuBla Jungwacht Blauring

Okaj Kantonale Kinder- und Jugendförderung Zürich

PBS Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse (MSdS)

Pro Familia Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz
Association faîtière des organisations familiales de Suisse
Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglie in Svizzera

SATUS Sportverband

SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union Suisse des Paysannes et des Femmes Rurales
Unione Svizzera delle Donne Contadine e Rurale

SP St.Gallen

SP Zürich

Stadt Lausanne

Swissheart Schweizerische Herzstiftung
Fondation suisse de cardiologie
Fondazione svizzera di cardiologia

Swissmem Industrieverband
Association industrielle

VFG Freikirchen Schweiz